

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Bibliotheksordnung

I. Benutzerkreis und Öffnungszeiten

Die Bibliothek des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist eine öffentliche juristische Fachbibliothek.

Sie steht den Angehörigen dieses Gerichts zeitlich unbeschränkt zur Verfügung.

Personen, die dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nicht angehören, können die Bibliothek von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr nutzen.

Alle Benutzerinnen und Benutzer, die die Bibliothek erstmalig aufsuchen, werden gebeten, sich beim Bibliothekspersonal vorzustellen.

II. Ausleihe

Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek, deren Bestände möglichst allen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung stehen sollen. Sämtliche Bücher, Loseblattbände, Entscheidungssammlungen, Gesetz- und Amtsblätter sowie Zeitschriften können grundsätzlich nur von den Gerichtsangehörigen bei einem bestehenden dienstlichen Interesse entliehen werden.

Werke, die mit einem roten Punkt auf dem Buch- bzw. Bandrücken versehen sind, können nur kurzfristig entliehen werden, und zwar für denselben Tag bis zum nächsten Werktag (außer Samstag) um 10.00 Uhr. Für die kurzfristige Ausleihe der letztgenannten Werke ist ein entsprechender händischer Eintrag in eine ausliegende Liste vorzunehmen.

Im Übrigen werden die Medien elektronisch ausgeliehen, und zwar über die Bibliotheksleitung oder die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek. Es kann - in der Regel - eine Dauerentleihe oder - zumindest - eine auf eine bestimmte Frist festgelegte Entleihe erfolgen. Auch die Rückgabe erfolgt wiederum an das Bibliothekspersonal, das die Bücher zurückbucht.

Die entliehenen Medien haben – abgesehen von der zulässigen vorübergehenden Mitnahme zum Zwecke der Heimarbeit - grundsätzlich im Dienstzimmer der ausleihenden Gerichtsangehörigen zu verbleiben.

Eine Weitergabe entliehener Werke an andere Gerichtsangehörige bedarf der Absprache mit dem Bibliothekspersonal. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, entlehene Medien aus den Dienstzimmern auf Anfrage für eine Zwischenausleihe zurückzuholen. Über die Entnahme des Mediums werden die betroffenen Personen informiert.

Bei einem Kammer- bzw. Arbeitsplatzwechsel der ausleihenden Gerichtsangehörigen ist der Verbleib der entliehenen Werke mit dem Bibliothekspersonal abzusprechen. Vor einem Ausscheiden aus dem Dienst sind die entliehenen Medien an die Bibliothek zurückzugeben.

Nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal können auch die dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum Zwecke der Ausbildung zugewiesenen Personen diejenigen Werke zur Nutzung innerhalb des Gerichtsgebäudes entleihen, die auch den Gerichtsangehörigen zur Ausleihe zur Verfügung stehen.

Personen, die nicht dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen angehören, können grundsätzlich keine Bücher entleihen. Angehörige der Dienststellen, deren Bibliotheken im Bibliotheksverbund der Landesbehörden NRW zusammengeschlossen sind, können einzelne Werke im Wege der Fernleihe anfordern (OPAC). Die Dauer der Ausleihe wird von der Bibliotheksleitung festgelegt.

Ist ein entliehenes Buch beschädigt oder abhandengekommen, ist dies der Bibliotheksleitung unverzüglich anzuzeigen.

III. Umläufe und sonstige Dienstleistungen

Sämtliche Fachzeitschriften, die für bestimmte Kammern aufgrund Ihres Sachgebiets von Interesse sind, werden in diese Kammern in Umlauf gegeben.

Die Gerichtsangehörigen können ihr Interesse an Umläufen für bestimmte Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Gesetz- und sonstige Amtsblätter dem Bibliothekspersonal mitteilen.

In Bezug auf die Information des Erscheinens von Fachzeitschriften und Gesetzblättern, welche für alle Richterinnen und Richter des Hauses von Interesse sein können und nicht in Umlauf gegeben werden, erfolgt einmal wöchentlich per E-Mail die Information über das Eintreffen dieser Zeitschriften und Gesetzesblätter durch Zuleitung des Inhaltsverzeichnisses als pdf-Datei.

Die Gerichtsangehörigen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek um Mithilfe bitten, wenn Abdrucke von Entscheidungen, Aufsätze, Bücher, Rechtsvorschriften u. ä., die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, zu dienstlichen Zwecken benötigt werden.

Für die über Fernleihe beschafften Werke gelten die Benutzungsaufgabe der verleihenden Bibliotheken und deren Konditionen bei Fristüberschreitung.

IV. Recherchemöglichkeiten

Der Bestand der Bibliothek des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ist für die Zeit ab 2001 elektronisch erfasst; lediglich der Altbestand wird auf Karteikarten nachgewiesen.

Für die Literaturrecherche in den elektronisch erfassten Beständen der Bibliothek des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen und anderer im Bibliotheksverbund zusammengeschlossener Bibliotheken steht ein Computer mit Zugang zum elektronischen Katalog des Bibliotheksverbundes der Landesbehörden NRW (OPAC

– BIBLIOTHECA plus) zur Verfügung; für Personen, die nicht dem Gericht angehören, ist die Literaturrecherche insoweit nur durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek zulässig. Darüber hinaus können die Gerichtsangehörigen dort in einem durch ein Passwort geschützten Bereich auf die Datenbanken juris, Wolters Kluwer online, Beck-Online und IBR zugreifen.

Die Liste der in der Bibliothek verfügbaren Zeitschriften liegt in der Bibliothek aus.

Quartalweise werden die Richterinnen und Richter sowie Kostenbeamtinnen und Kostenbeamte per E-Mail über die Neuerwerbungen der Bibliothek informiert.

V. Nutzung technischer Geräte

Mitgebrachte Notebooks und Tablets können an den Lesearbeitsplätzen angeschlossen und genutzt werden.

Zum Kopieren steht ein Multifunktionsgerät zur Verfügung. Das Anfertigen von Fotokopien zu dienstlichen Zwecken ist für die Gerichtsangehörigen und die Ihnen zur Ausbildung zugewiesenen Personen kostenlos. Für private Kopien sowie für Kopien, die externe Nutzer anfertigen, wird ein Entgelt von 0,10 Euro pro vervielfältigter Seite erhoben, welches beim Bibliothekspersonal zu entrichten ist.

VI. Verhalten in der Bibliothek

Jacken und Mäntel können im Eingangsbereich der Bibliothek aufgehängt werden. Für die abgelegten Gegenstände wird nicht gehaftet; ebenfalls nicht für in der Bibliothek mitgeführte Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer. In der Bibliothek mitgeführte Bücher sind von den Benutzerinnen und Benutzern beim Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Bestände der Bibliothek sind pfleglich zu behandeln. Das Hineinschreiben, Markieren, An- oder Unterstreichungen sowie die Entnahme einzelner Blätter oder ganzer Lagen aus Loseblattsammlungen sind nicht gestattet.

Genutzte Bibliotheksbestände sind nach ihrem Gebrauch ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzustellen.

In der Bibliothek ist der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken nicht gestattet.

Störende Unterhaltungen und Gespräche per Handy sind zu vermeiden.

Die Aufsicht in der Bibliothek führt die Bibliotheksleitung.

VII. Schlussbestimmungen

Die Beachtung von Urheberrechten liegt in der Verantwortung der Bibliotheksnutzerinnen und -nutzer.

Bei Missachtung dieser Rechte sind sie allein Dritten gegenüber verantwortlich.

Mit Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt.
Die Bibliotheksordnung liegt in der Bibliothek aus.

Diese Bibliotheksordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Gelsenkirchen, 13. März 2019

Fessler
Präsident des Verwaltungsgerichts